

Flug- und Platzordnung des MFC Tellingstedt

1. Modellflieger und Gäste erkennen mit Betreten des Fluggeländes diese Flug- und Platzordnung für verbindlich an. Jeder hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Die Benutzung des Modellflugplatz ist nur Modellfliegern mit gültigem Versicherungsnachweis nach §102 Abs 3, Kenntnissnachweis nach §21F Abs2 LuftVO sowie am Modell angebrachte ID-Registrierungsnummer gestattet.
3. Fluganfänger dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers am Modellflugbetrieb teilnehmen.
4. Jeder Modellflieger ist für sein Modell verantwortlich und hat daher im Sinne der allgemeinen Sicherheit und im eigenen Interesse die Verpflichtung sein Modell einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
Die grundsätzliche Funktionstüchtigkeit eines Flugmodells ist verpflichtend vor jedem Start zu überprüfen (Vorflugkontrolle)
5. Jeder Modellflieger muss umsichtig und diszipliniert fliegen. Es ist strengstens untersagt, Personen und Tiere im Tiefflug anzufliegen, zu überfliegen oder mutwillig in deren Nähe zu landen. Ebenso dürfen der Freizeitplatz und die Autostellplätze nicht überflogen werden. Straßen und Wege dürfen innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden.
Es dürfen max. 5 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.
6. Der Aufenthalt innerhalb des Flugfeldes ist bei Flugbetrieb nur Modellpiloten, deren Helfern und den Vereinsmitgliedern gestattet. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Gegenständen sein.
7. Beim Betrieb von ferngesteuerten Flugmodellen sind Sicherheitsabstände zwischen der Begrenzung der Start- und Landeflächen und den Aufenthaltsbereichen für Zuschauer, sonstigen nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Personen und den Abstellplätzen für PKW einzuhalten.
Unterhalb 25m über Grund ist ein seitlicher Sicherabstand zu unbeteiligten Personen von min. 25m einzuhalten, zu Menschensammlungen ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von min. 50m einzuhalten.
8. Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur solche Funkanlagen verwendet werden, die nach den Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für die Fernsteuerung von Flugmodellen zulässig sind. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
9. Der Flugbetrieb und alle besonderen Vorkommnisse jeglicher Art sind im Flugbuch zu protokollieren.
10. Die Aufstiegszeiten an Werktagen zwischen 06.00 und 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 07.00 und 22.00 Uhr sind unbedingt einzuhalten. Weiterhin ist der Flugbetrieb bei Eintritt des Sonnenuntergangs oder schlechter Witterung (z.B. Gewitter) unverzüglich einzustellen. Für Modelle mit Verbrenner- und Turbinenantrieb gilt an allen Tagen eine Aufstiegszeit zwischen 08.00 und 21.00 Uhr. Der Betrieb dieser Modelle ist an Sonn- und Feiertagen von 12.00 bis 14.00 Uhr einzustellen.

11. Sendeanlagen im Frequenzband 35 MHz (Band A+B) dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die entsprechende Kanalnummer an der Frequenztafel befestigt ist und zur Verfügung steht. Sollte die entsprechende Klammer mit der Kanalnummer nicht vorhanden sein, darf der Sender auf keinen Fall eingeschaltet werden (Doppelbelegung). Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung (2,4 GHz) eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.
12. Die Flugmodelle dürfen ein Startgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
13. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotor (mit Kolbenantrieb) müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein. Die eingesetzten Modelle müssen voll flugtauglich und frei von Mängeln sein. Der maximal zulässige Schallpegel beträgt 78 dB(A) / 25m. Sollte eine berechnete Vermutung bestehen, dass das Modell einen Schallpegel von 78 dB(A) / 25m überschreitet, ist ein Lärmpass gemäß Messprotokoll anzulegen. Das Messprotokoll muss mindestens die Angaben über die Bezeichnung des Modells, die Art des Motors, Material, Blattzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, die ermittelte Messwerte und den verantwortlichen Messbeauftragten enthalten. Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer anderen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen maximalen Schallpegels führen könnte. Das Messprotokoll ist beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen.
14. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter ab 5 Modellpiloten einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Bei geringer Nutzung des Fluggeländes, bis 5 Modellpiloten, sind von den Steuerern die Modellbucheinträge selbst vorzunehmen.
15. Bei Unfällen mit Schäden an Personen oder schweren Sachschäden sind sofort dem Vorstand mitzuteilen, ebenso Unfälle jeder Art. Bei schweren Unfällen mit Personenschäden sind unmittelbar folgende Maßnahmen zu treffen:
 - Ersthilfe des Verletzten
 - Notruf 112, mit folgenden Angaben:
 - Art der Verletzung des Verletzten
 - Gemarkung Tielenautal
 - 25782 Tellingstedt, Lendernhuder Weg
 - GPS-Daten: 54.231631N; 9.315728O
 - Vorstand informieren
 - Eine Person muss an der Kreuzung zum Lendernhuder Weg stehen um den RTW einzuweisen.
16. Während des Modellflugbetriebes ist das Spielen auf der Start- und Landebahn verboten. Hunde sind auf dem Modellfluggelände grundsätzlich an der Leine zu führen.
17. Zuschauern wird ein Platz am Rande des Flugfeldes in sicherem Abstand zu der Start- und Landebahn und dem Vorbereitungsraum der Modelle zugewiesen. Sie haben den Anweisungen im Interesse der eigenen Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Eltern haften für ihre Kinder.
18. Gastflieger müssen einen Kenntnisnachweis nach §21f Abs. 2 LuftVO, eine gültige Haftpflichtversicherung nach §102 Abs.3 LuftVZO, sowie eine ID-Registrierungsnummer am Modell vorweisen und erfahrene Modellflugpiloten sein. Sie erkennen diese Flug- und Platzordnung für sich verbindlich an.

19. Die Benutzung des Modellfluggeländes und der Zuwege geschieht auf eigene Gefahr. Der MFC Tellingstedt, die Pächter des Modellfluggeländes und der Grundstückseigentümer haften nicht für Schäden, die durch die Benutzung entstehen können.
20. Wiederholte Verstöße gegen diese Flug- und Platzordnung können mit Flug- und Platzverboten geahndet werden.
21. Flugverbote können bei grobem Verstoß oder Missachtung gegen dieser Flug- und Platzordnung für den laufenden Tag von einem eingesetzten Flugleiter ausgesprochen werden.
Längerfristige Flug- und Platzverbote können nur durch den Vorstand beschlossen werden, und zwar auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, wenn grob fahrlässige Handlungen vorliegen.
22. Das Modellfluggelände ist frei von Müll zu halten. Abfälle gehören in den dafür aufgestellten Mülleimer. Beschädigte Modellflugzeugteile müssen mitgenommen werden.
23. Der Vorstand des MFC Tellingstedt weist mit der Flug- und Platzordnung alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, auch auf die Flugordnung des Erlaubnisbescheides der LBV-SH Kiel bei Erteilung der Aufstiegsgenehmigung vom 31.08.2009 ausdrücklich gegen Unterschrift hin.
24. Start- und Landebahn



25. Flugsektor



Tellingstedt, 19. September 2022

Der Vorstand